Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA) der Universität Mannheim

vom 30. Juli 2025
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 7/2025 vom 31. Juli 2025, S. 9 ff.)

1. Änderung vom 24. März 2026
(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 04/2026 vom 30. März 2026, S. 42)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 1
Allgemeine Bestimmungen 3
1. Abschnitt: Allgemeines 3
§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Ausbildungsgang und Prüfungen 3
§ 3 Regelstudienzeit 3
2. Abschnitt: Bachelorstudium und -prüfung 4
§ 4 Aufbau des Bachelorstudiums, Modularisierung und Leistungspunkte 4
§ 5 Schlüsselqualifikation und Grundlagenfach 5
§ 6 Schwerpunkt Wirtschaftsrecht 5
§ 7 Betriebswirtschaftliche Wahlmodule 6
Organisation und Verwaltung der Prüfungen 6
1. Abschnitt: Prüfungsausschuss 6
§ 8 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit 6
§ 9 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses 7
§ 10 Prüfende; Beisitzende 8
§ 11 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen 9
2. Abschnitt: Studienbüro 10
§ 12 Zuständigkeit des Studienbüros 10
Prüfungsverfahren 11
1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen 11
§ 13 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen; Prüfungssprache 11
§ 14 Zulassung zu Prüfungen, Anmeldung, Prüfungstermine 12
§ 15 Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen 12
§ 16 Mündliche Leistungen – Prüfungsgespräche 13
§ 17 Schriftliche Leistungen 13
§ 18 Elektronische Leistungen 15

§ 19 Mitarbeit in Lehrveranstaltungen ... 16
§ 20 Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen ... 16
§ 21 Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungen ... 17
§ 22 Orientierungsprüfung ... 17
§ 23 Zwischenprüfung ... 18
§ 24 Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ... 18
§ 25 Bachelorarbeit ... 19
§ 26 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Notenbildung, Endnote ... 19
§ 27 Bestehen und Nichtbestehen, endgültiges Nichtbestehen, Erwerb von Leistungspunkten ... 21
§ 28 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen ... 22
§ 29 Verfahrensfehler ... 22
§ 30 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und -akten ... 23
2. Abschnitt: Nachteilsausgleich und Rücktritt ... 23
§ 31 Verlängerung von Prüfungsfristen ... 23
§ 32 Nachteilsausgleich ... 24
§ 33 Rücktritt ... 25
3. Abschnitt: Abschluss des Bachelorstudiengangs ... 26
§ 34 Bachelorprüfung ... 26
§ 35 Abschlussgrad ... 26
§ 36 Bachelorzeugnis, Urkunde, Diploma Supplement ... 26
4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung ... 27
§ 37 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten ... 27
§ 38 Ungültigkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen ... 27
Ergänzende Studien im Öffentlichen Recht und im Strafrecht ... 28
§ 39 Anwendbare Vorschriften ... 28
§ 40 Studienaufbau ... 28
§ 41 Prüfungsleistungen ... 28
§ 42 Zulassung zu Prüfungen, Anmeldung, Prüfungstermine ... 29
§ 43 Bewertung und Wiederholung von Prüfungsleistungen ... 29
§ 44 Verlust des Prüfungsanspruchs ... 29
§ 45 Diplomurkunde ... 30
§ 46 Inkrafttreten und Anwendungsbereich; Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen ... 30
Anlage 1 zur SPUMA ... 32
Bereich Rechtswissenschaften ... 32
Bereich Wirtschaftswissenschaften ... 34
Bereich Schlüsselqualifikationen ... 36

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das juristische Universitätsstudium des Kombinations-studiengangs Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (nachfolgend: Kombinationsstudiengang) mit integriertem Bachelor-Studiengang (nachfolgend: Bachelorstudiengang) im Sinne des zweiten Abschnitts, fünfter Unterabschnitt der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristinnen und Juristen in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: JAPrO).

§ 2 Ausbildungsgang und Prüfungen

(1) Das juristische Universitätsstudium im Kombinationsstudiengang setzt sich aus dem Studium im Bachelorstudiengang und ergänzenden Studien im Öffentlichen Recht und im Strafrecht zusammen.

(2) [1]Durch das Studium im Bachelorstudiengang erlangen die Absolvierenden einen berufsqualifizierenden Universitätsabschluss im Sinne von § 37 Absatz 1 Satz 2 JAPrO. [2]Sie werden befähigt, berufliche Tätigkeiten, insbesondere in Unternehmen und Vereinigungen der Wirtschaft, im In- und Ausland aufzunehmen, die in Verbindung mit Forschung gewonnene rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden voraussetzen und deren Anwendung in der beruflichen Praxis erfordern. [3]Durch die wissenschaftliche Vertiefung einzelner Gebiete und die Entwicklung von persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen zudem die Handlungsfähigkeit in der beruflichen Praxis gestärkt und die Grundlagen für den Erwerb weiterer wissenschaftlicher Qualifikationen durch vertiefte wissenschaftliche Arbeit oder Weiterbildung geschaffen werden.

(3) [1]Im Bachelorstudium befassen sich die Studierenden im rechtswissenschaftlichen Bereich in wissenschaftlicher Vertiefung exemplarisch mit den wichtigsten Gebieten des Zivilrechts, den Grundlagen des öffentlichen Wirtschaftsrechts sowie einem wirtschaftsrechtlichen Schwerpunktbereich, jeweils unter Einbeziehung internationaler, insbesondere europarechtlicher sowie verfahrensrechtlicher Bezüge. [2]Grundlagenfächer gemäß. § 5 Absatz 2 werden angemessen berücksichtigt.

(4) [1]Die Teilnahme an den zivilrechtlichen Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung (Staatsprüfung) ist integraler Bestandteil des Bachelorstudiums im Modul „Zivilrecht in der Vertiefung“. [2]Soweit die Voraussetzungen des § 37 JAPrO vorliegen, können die in diesem Modul abgelegten Prüfungsleistungen als Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung im Sinne der §§ 6 ff. JAPrO erbracht werden. [3]Die Fristen und die formalen Voraussetzungen für die Zulassung und Anmeldung werden für diesen Fall vom Prüfungsausschuss näher festgelegt; sie sind in jedem Semester besonders bekanntzugeben. [4]Zu Prüfende, die die Voraussetzungen erfüllen, sollen vom Prüfungsausschuss auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.

(5) In dem ergänzenden Studienteil befassen sich die Studierenden in wissenschaftlicher Vertiefung mit dem Öffentlichen Recht und dem Strafrecht und werden so auf die Teilnahme an den weiteren Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung vorbereitet, ferner – ergänzt durch Wiederholungsveranstaltungen im Zivilrecht – auf die mündliche Prüfung gemäß § 17 JAPrO.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Ablegung der Ersten juristischen Prüfung elf Semester.

(2) Die Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre sowie die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre stellen sicher, dass die Lehrveranstaltungen in den Modulen und die Prüfungen so angeboten werden, dass das Studium von den Studierenden in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden

kann.

2. Abschnitt: Bachelorstudium und -prüfung

§ 4 Aufbau des Bachelorstudiums, Modularisierung und Leistungspunkte

(1) [1]Das Studium beginnt jeweils im Herbstsemester. [2]Es gliedert sich im rechtswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich jeweils in zwei Abschnitte. [3]Im ersten Abschnitt werden die fachlichen und methodischen Grundlagen und Kenntnisse vermittelt; der zweite Abschnitt ermöglicht Studien zur Vertiefung und fachlichen Schwerpunktbildung mit individuellen Wahlmöglichkeiten. [4]Im rechtswissenschaftlichen Bereich erfolgt die Vertiefung im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht (§ 6), im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich in einem betriebswirtschaftlichen Wahlmodul (§ 7). [5]Das gesamte Studium begleiten Lehr- und Lernangebote zum Erwerb oder zur Stärkung der dem Studienziel dienenden, von der Praxis erwarteten sonstigen persönlichen Kompetenzen (Schlüsselqualifikationen).

(2) [1]Die fachlichen Inhalte und die im Studium zu erwerbenden Fähigkeiten werden in nach Stoffgebieten thematisch abgerundeten, zeitlich in unmittelbarem Zusammenhang stehenden, in sich abgeschlossenen Lerneinheiten (Modulen) zusammengefasst. [2]Ziele und Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen, Lehr- und Lernformen, Dauer, zeitlicher Aufwand für das Erreichen des Ausbildungsziels, Häufigkeit des Angebots sowie die für die Vergabe von Leistungspunkten erforderlichen Prüfungsleistungen werden in einem Modulhandbuch beschrieben. [3]Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt. [4]Die Inhalte der aus anderen Fakultäten importierten Prüfungen in den Modulen „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Finanzmathematik“ (Fakultät für Volkswirtschaftslehre, Studiengang: „Bachelor Volkswirtschaftslehre“) sowie „BWL 1“, „BWL 2“, „Wahl-BWL ‚Tax and Accounting‘“ und „Wahl-BWL ‚Human Resources‘“ (Fakultät für Betriebswirtschaftslehre, Studiengang: „Bachelor Betriebswirtschaftslehre“) sind dem jeweiligen externen Modulhandbuch in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. [5]Soweit in der Anlage oder im Modulhandbuch auf andere Prüfungsordnungen oder Modulhandbücher verwiesen wird, finden die Regelungen dieser Prüfungsordnungen oder Modulhandbücher im Rahmen und unter Beachtung der Vorgaben dieser Prüfungsordnung ergänzende Anwendung. [6]Die Anmeldung sowie die Bestellung der Prüfenden, für die aus anderen Fakultäten importierten Prüfungen richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.

(3) [1]Der zeitliche Aufwand für das Erreichen des Studienzieles und den erfolgreichen Abschluss der Prüfungen im Bachelorstudiengang umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs jeweils einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums und vorgeschriebener praktischer Studienzeiten sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Prüfungsleistungen erforderlichen Zeiten. [2]Der zeitliche Aufwand beträgt für diesen auf sechs Semester Regelstudienzeit angelegten Studienteil insgesamt höchstens 5.400 Stunden, in einem Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit in der Regel nicht mehr als 900 Stunden.

(4) Die Lehrenden und Prüfenden sind verpflichtet, den Stoff der Lehrveranstaltungen und die Prüfungsgegenstände so zu begrenzen, dass der im Modulhandbuch vorgesehene zeitliche Aufwand zur Erreichung der jeweiligen Ziele nicht überschritten wird.

(5) [1]Grundlage für die Vergabe von Leistungspunkten ist der zeitliche Aufwand gemäß Absatz 3. [2]Entsprechend der Leistungspunktbemessung des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (ECTS) steht ein Leistungspunkt für einen zeitlichen Aufwand von 30 Stunden.

(6) [1]Alle Prüfungen orientieren sich an den Zielen und Inhalten des Studiums im jeweiligen Abschnitt. [2]Bei Prüfungsleistungen, in denen rechtswissenschaftliche Gegenstände geprüft werden, sind rechtsgestaltende Fragestellungen angemessen zu berücksichtigen.

(7) [1]Während der vorlesungsfreien Zeit nehmen die Studierenden an einer mindestens einen Monat dauernden praktischen Studienzeit teil. [2]Diese kann bei allen Stellen im In- und Ausland abgeleistet werden,

die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung der praktischen Anwendung rechts- oder wirtschaftswissenschaftlicher Methoden zu vermitteln. [3]Die Studierenden haben die Teilnahme an der praktischen Studienzeit nachzuweisen. [4]Das Nähere wird im Modulhandbuch geregelt.

(8) [1]Der erwartete regelmäßige zeitliche Verlauf des Studiums wird vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten in einem Studienplan im Modulhandbuch festgelegt. [2]Die einzelnen Module und Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus Anlage 1.

§ 5 Schlüsselqualifikation und Grundlagenfach

(1) [1]Der Bereich Schlüsselqualifikation besteht aus den Fächern „Englisch“, „Rhetorik“, „Verhandlungsmanagement“ und dem „Praktikum“. [2]Durch die regelmäßige Teilnahme im Fach „Englisch“ erlangen Studierende zugleich den Nachweis im Sinne von § 9 Absatz 1 Nr. 3 JAPrO. [3]In den Fächern „Rhetorik“ sowie „Verhandlungsmanagement“ ist nach Erbringen der Prüfungsleistungen aus der Anlage 1 der Nachweis zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur exemplarischen Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nr. 4 JAPrO erbracht.

(2) [1]Ausrichtungen des Grundlagenfachs im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 2 JAPrO können sein: Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Juristische Methodenlehre, Rechtsvergleichung, Allgemeine Staatslehre. [2]Welche Ausrichtungen angeboten werden, richtet sich nach dem Angebot der Fakultät; es besteht kein Anspruch darauf, dass bestimmte inhaltliche Ausrichtungen von der Fakultät angeboten werden. [3]Grundsätzlich wird pro Studienjahr eine Lehrveranstaltung in einer der Ausrichtungen sowie die dazugehörige Prüfung angeboten.

1. [1]Studierende, die erstmalig zu einer Prüfung in einem Grundlagenfach angemeldet sind, legen die Prüfung in der Ausrichtung ab, für die die Fakultät in dem Semester, in dem die Studierenden für die Prüfung angemeldet sind, eine Lehrveranstaltung angeboten hat. [2]Es besteht für die Studierende oder den Studierenden vorbehaltlich der Einhaltung der Vorgaben dieser Prüfungsordnung, insbesondere der Wiederholungsversuche sowie der Prüfungsfristen, die Möglichkeit, bei Nichtbestehen alle nach § 28 zur Verfügung stehenden Wiederholungsversuche in der Ausrichtung abzulegen, zu der die oder der Studierende erstmalig für eine Prüfung angemeldet wurde. [3]Wird von der Fakultät nach Ablegung der Prüfung eine andere Ausrichtung angeboten, so kann sich die oder der Studierende vorbehaltlich der Einhaltung der Vorgaben dieser Prüfungsordnung, insbesondere der Wiederholungsversuche sowie der Prüfungsfristen, auch für eine Prüfung in dieser anderen Ausrichtung anmelden und die Prüfung in dieser ablegen.
2. Für die nach § 28 erforderliche Ermittlung der Anzahl der Prüfungsversuche in dem Modul „Grundlagenfach“ ist die inhaltliche Ausrichtung unerheblich.
3. [1]Der oder die verantwortlich Leitende einer von der Fakultät angebotenen Lehrveranstaltung mit einer Ausrichtung nach Absatz 2 Satz 1 ist zum Prüfenden bestellt. [2]Die oder der Prüfende für eine Prüfung in einer Ausrichtung im Sinne von Absatz 2 Ziffer 1 Satz 2 wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

§ 6 Schwerpunkt Wirtschaftsrecht

(1) [1]In der rechtswissenschaftlichen Schwerpunktausbildung erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse im Wirtschaftsrecht – einschließlich der interdisziplinären, internationalen und verfahrensrechtlichen Bezüge –, die sie fallbezogen und rechtsgestaltend anwenden können. [2]Im Vordergrund der Aufgabenstellungen und der Leistungsbewertung stehen das systematische Verständnis des Wirtschaftsrechts in seinem Zusammenhang mit der Gesamtrechtsordnung sowie die Fähigkeit zu rechtswissenschaftlich-methodischem Arbeiten und praktischer Rechtsanwendung.

(2) [1]Auf den Schwerpunkt entfallen 30 Leistungspunkte. [2]Er umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden. [3]Der Schwerpunkt besteht aus dem Modul „Wirtschaftsrecht –

Allgemeiner Teil“, dessen Lehrveranstaltungen für alle Studierenden obligatorisch sind, dem Modul „Wirtschaftsrecht – Besonderer Teil“, das die Studierenden aus den von der Abteilung angebotenen Modulen auszuwählen haben (Wahlmodul), sowie der Bachelorarbeit (§ 25). [4]Art, Umfang und Gegenstand der Lehrveranstaltungen sowie die Zusammensetzung der Wahlmodule legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der §§ 27 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 JAPrO in einem besonderen Schwerpunkt-Studienplan im Modulhandbuch fest. [5]Dieser Studienplan und seine Änderungen werden dem Justizministerium zur Kenntnis gegeben.

(3) [1]Andere Prüfungsleistungen als die des Moduls „Wirtschaftsrecht – Allgemeiner Teil“ können nur nach verbindlicher Wahl des Besonderen Teils erbracht werden. [2]Ein Wechsel des Wahlmoduls findet in der Regel nicht statt. [3]Die Wahl des Besonderen Teils im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht erfolgt über das Studierendenportal der Universität Mannheim. [4]Dies ist ab Beginn des vierten Fachsemesters jederzeit möglich. [5]Die Einhaltung einer Frist ist nicht erforderlich. [6]Die Zulassung zum Wahlmodul durch den Prüfungsausschuss wird durch Anzeige im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem bestätigt. [7]Die Abteilung Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre kann Verfahren zur Vermeidung einer Überlastung einzelner Wahlmodule vorsehen; bei den Auswahl- und Zuteilungsverfahren für die Wahlmodule können bisher erbrachte Prüfungsleistungen und der bisherige Studienverlauf berücksichtigt werden.

§ 7 Betriebswirtschaftliche Wahlmodule

(1) [1]Im zweiten Abschnitt des wirtschaftswissenschaftlichen Bereichs vertiefen die Studierenden in einem von mehreren angebotenen Wahlmodulen ihre betriebswirtschaftlichen Kenntnisse in einem Spezialgebiet. [2]Auf die betriebswirtschaftlichen Wahlmodule entfallen jeweils 14 Leistungspunkte.

(2) [1]Prüfungsleistungen können nur nach verbindlicher Wahl des Wahlmoduls erbracht werden. [2]Die Wahl des betriebswirtschaftlichen Wahlmoduls erfolgt über das Studierendenportal der Universität Mannheim. [3]Die Studierenden wählen das Wahlmodul grundsätzlich im zweiten Fachsemester. [4]Die Wahlmodule sollen in einer Informationsveranstaltung Anfang Mai vorgestellt werden. [5]Die Wahl ist im Anschluss möglich. [6]Die Zulassung zum Wahlmodul durch den Prüfungsausschuss wird durch Anzeige im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem bestätigt.

(3) Im Wahlmodul „Human Resources“ kann die Lehrveranstaltung zum Prüfungsgegenstand „Personalstrategien und Organisationsstrukturen“ in englischer Sprache abgehalten werden.

(4) Ein Wechsel der betriebswirtschaftlichen Wahlmodule ist nach Maßgabe der verfügbaren und von der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre festgelegten Kapazitäten auf Antrag im Studienbüro möglich, solange noch keine verbindliche Anmeldung zu Prüfungen in dem gewählten Wahlmodul erfolgt ist.

Organisation und Verwaltung der Prüfungen

1. Abschnitt: Prüfungsausschuss

§ 8 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit

(1) [1]Es wird ein Prüfungsausschuss für den Kombinationsstudiengang (Prüfungsausschuss) gebildet. [2]Ihm gehören drei Hochschullehrende der Abteilung Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, eine Hochschullehrende oder ein Hochschullehrender der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre und eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein studentisches und ein Mitglied des hauptamtlichen Personals der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses als Mitglieder in beratender Funktion an. [3]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch Beschluss des Fakultätsvorstands der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre bestellt. [4]Die Beschlussfassung über die Person des Mitglieds aus der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre erfolgt auf Vorschlag durch deren Dekan oder Dekanin.

(2) [1]Für das studentische Mitglied ist aus der Gruppe der Studierenden eine Stellvertretende oder ein Stellvertretender zu bestellen. [2]Diese oder dieser Stellvertretende nimmt im Verhinderungsfall den Sitz des vertretenen Mitglieds wahr.

(3) [1]Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. [2]Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. [3]Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. [4]Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt. [5]Bis zur Neubestellung gemäß Absatz 1 Satz 3 führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. [2]Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. [2]Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. [3]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. [4]Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden gibt die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. [3]Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist oder
4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

[4]Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. [2]Ferner kann die oder der Vorsitzende im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung zu ersetzen. [3]Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, ist dies unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden zu rügen. [4]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses verpflichten sich, in Verfahren nach Satz 1 oder 2 Beschlussvorlagen innerhalb der gesetzten Annahmefrist zu widersprechen; andernfalls wird ihr Schweigen als Zustimmung gewertet. [5]Widerspricht ein Mitglied des Prüfungsausschusses der Beschlussvorlage, kommt eine Beschlussvorlage im elektronischen Verfahren nicht zustande.

(8) Beschlüsse des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden dem Adressaten in Textform bekannt gegeben.

§ 9 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

(1) [1]Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. [2]Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. [3]Die oder der Vorsitzende nimmt für den Prüfungsausschuss insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Bestellung der Prüfenden,
2. Entscheidungen über die Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
5. Entscheidungen über Verlängerungen von Prüfungsfristen,
6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
8. Feststellung der Überschreitung einer Prüfungsfrist,
9. Entscheidungen in schwerwiegenden Fällen von Täuschung und Ordnungsverstößen,
10. Entscheidungen über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform,
11. Entscheidungen über die Ungültigkeit von Prüfungen und
12. Entscheidungen über den Wechsel von Studienvarianten und Wahlpflichtmodulen.

[4]Sind Entscheidungen nach Satz 3 nicht nur im Einzelfall zu treffen, sondern wird die Festlegung von Leitlinien für die Entscheidungspraxis in einer Vielzahl von Fällen erforderlich, soll die oder der Vorsitzende den Prüfungsausschuss in die Entwicklung derartiger Leitlinien einbeziehen. [5]Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden übertragen. [6]Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

(2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung übernimmt.

(3) [1]Die schriftlichen Prüfungsleistungen im Modul „Zivilrecht in der Vertiefung“ werden durch Teilnahme an den vom Landesjustizprüfungsamt organisierten und durchgeführten Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung (Staatsprüfung) erbracht. [2]Insoweit gelten die Regelungen des zweiten Abschnitts, zweiter und fünfter Unterabschnitt der JAPrO, sofern diese Prüfungsordnung keine spezielleren Vorgaben trifft.

(4) [1]Die „Hinweise zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung in Baden-Württemberg“ des Landesjustizprüfungsamts gelten in der jeweils gültigen Fassung für die jeweils zeitgleich geschriebene staatliche Pflichtfachprüfung ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung auch für solche Studierende, die lediglich zum Erwerb des Bachelor of Laws „Unternehmensjurist/in“ an den Zivilrechtsklausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung teilnehmen; insbesondere gilt dies für die Regelungen zum Beginn der schriftlichen Prüfung, zur Ausweispflicht sowie zu Gesetzestexten und Hilfsmitteln. [2]Auch die Veröffentlichung zu den zulässigen Hilfsmitteln des Justizministeriums in der jeweils gültigen Fassung sowie die erläuternden Hinweise des Landesjustizprüfungsamtes gelten entsprechend. [3]Ein Antrag auf Nachteilsausgleich nach § 32 sowie auf Genehmigung des Rücktritts nach § 33 ist jedoch von den in Satz 1 Halbsatz 1 genannten Studierenden nicht an das Landesjustizprüfungsamt, sondern an die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses der Abteilung zu richten. Bei Unklarheiten über die Anwendbarkeit dieser Regelungen obliegt es den Studierenden, sich rechtzeitig vor Beginn der Prüfung an die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zu wenden. Änderungen der Anschrift der zu Prüfenden bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens sind sowohl dem Landesjustizprüfungsamt als auch der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Prüfende; Beisitzende

(1) [1]Zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrende, außerplanmäßige Professorinnen und

Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Privatdozierende sowie diejenigen akademischen Mitarbeitenden, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt (Prüfungsbefugte). [2]Die oder der Prüfende in den rechtswissenschaftlichen Modulen müssen die Befähigung zum Richteramt im Sinne von § 5 Absatz 1 Deutsches Richtergesetz oder den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) besitzen. [3]Prüfende der Bachelorarbeit können nur Hochschullehrende, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren oder Privatdozierende sein; gleiches gilt in der Regel für Prüfungen im Modul „Wirtschaftsrecht Besonderer Teil“. [4]Über Ausnahmen der Prüferberechtigung zu den in Satz 3 genannten Prüfungsleistungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. [5]Bei Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (§ 5) sind außer den in Satz 1 genannten auch sonstige qualifizierte Personen zur Abnahme von Prüfungen befugt. [6]Für das Modul „Zivilrecht in der Vertiefung“ gilt § 9 Absatz 3.

(2) [1]Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, ist die oder der verantwortliche Leitende dieser Lehrveranstaltung zum Prüfenden bestellt. [2]Prüfende für Prüfungen im „Grundlagenfach“ werden nach § 5 Absatz 3 bestellt. [3]Im Übrigen werden die Prüfenden durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(3) Prüfende können einen oder mehrere Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten hinzuziehen; Prüfende stellen die fachlich kompetente Bewertung sicher.

(4) [1]Für Prüfungsgespräche benennt die oder der Prüfende eine Beisitzende oder einen Beisitzenden. [2]Zur oder zum Beisitzenden kann nur benannt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich das Prüfungsgespräch bezieht, mindestens einen grundständigen Studiengang erfolgreich absolviert und die zugehörige Hochschul- oder staatliche Prüfung bestanden hat. [3]Beisitzende nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil. [4]Die Benennung von Beisitzenden unterbleibt, wenn die Prüfung von mindestens zwei Prüfungsberechtigten abgenommen wird.

(5) Prüfende sowie Beisitzende unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 8 Absatz 6.

§ 11 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) [1]Leistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen oder in einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. [2]§ 35 Absatz 2 LHG sowie § 38 Absatz 4 in Verbindung mit § 9 Absätze 4 bis 6 der JAPrO bleiben unberührt. [3]Die Anrechnung einer Prüfungsleistung ist zu versagen, wenn diese an die Stelle einer endgültig nicht bestandenen oder für endgültig nicht bestanden erklärten Prüfungsleistung treten soll.

(2) [1]Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. [2]Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) [1]Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Leistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

[2]Für eine Anrechnung hat die oder der Bewerbende insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden

Leistungen im Wesentlichen entsprechen. [3]Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. [4]Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll. [5]Die Anrechnungsregelungen für Leistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) [1]Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag. [2]Es obliegt den Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.[3]Die Regelungen zur JAPrO zur Zulassung zur Ersten juristischen Prüfung bleiben hiervon unberührt.

(5) [1]Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen durch Beschluss festlegen. [3]Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. [4]Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nehmen Studierende im Rahmen ihres Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl sie die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkennbarer oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben haben, erklären sie damit zugleich den Verzicht auf die Anerkennung oder Anrechnung der bereits erbrachten Leistung.

(7) [1]Für die Umrechnung von im Rahmen eines Auslandsstudiums erbrachten Leistungen wird die sog. „modifizierte bayerische Formel“ verwendet. [2]Diese lautet wie folgt:

$$x = 1 + 3\,[(N_{max} - N_d) : (N_{max} - N_{min})]$$

x = gesuchte Note

N_{max} = beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem

N_{min} = schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem

N_d = in das deutsche Notensystem zu transformierende Note

[3]Soweit es sich um die Anerkennung von juristischen Leistungen handelt, werden die durch Anwendung der „modifizierten bayerischen Formel“ erzielten Noten anschließend wie folgt in juristische Notenpunkte umgerechnet: Punktzahl = 4 + [(4 – Zahlenwert) • 14: 3]

Zahlenwert = Ergebnis nach der „modifizierten bayerischen Formel“ (x)

[4]Die Punktzahlen werden auf volle Punktzahlen ab- oder aufgerundet. [5]Bis „ ,49“ erfolgt eine Abrundung, ab „ ,50“ wird aufgerundet.

2. Abschnitt: Studienbüro

§ 12 Zuständigkeit des Studienbüros

(1) Für die Verwaltung der Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.

(2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere

1. die Festlegung und Bekanntgabe der Anmeldefristen,
2. die Festlegung und Bekanntgabe der Prüfungstermine und -orte für die schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten (Klausuren),

3. die Entgegennahme der Prüfungsanmeldungen der Studierenden zu den (Wiederholungs-) Prüfungen, es sei denn, in der Prüfungsordnung ist eine Prüfungsanmeldung bei der oder dem Prüfenden vorgesehen,
4. die Eintragung der Prüfungszulassungen und -ablehnungen im System,
5. die Vornahme der Pflichtanmeldungen,
6. die Führung der Prüfungsakten,
7. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
8. die technische Abwicklung der Prüfungen,
9. die Entgegennahme von Anträgen auf Rücktritt und Säumnis,
10. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen,
11. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Leistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen

§ 13 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen; Prüfungssprache

(1) [1]Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Leistung; Prüfungsleistungen werden benotet, Studienleistungen mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. [2]Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind den Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. [3]Im Sinne dieser Prüfungsordnung wurde eine Prüfung abgelegt, wenn die oder der zu Prüfende zu dieser Prüfung angemeldet war und für diese Prüfung eine Bewertungsentscheidung getroffen wurde oder diese Prüfung als mit einer Bewertung beurteilt gilt. [4]Sieht die Prüfungsordnung das Bestehen einer Prüfung in einem Wahlpflichtmodul vor, wählt die oder der Studierende eigenverantwortlich ein Wahlpflichtmodul aus dem sich aus der Anlage sowie den Modulübersichten des Modulkatalogs ergebenden Rahmen aus.

(2) [1]Im Modulkatalog können Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen vorgesehen werden, insbesondere vor der Prüfung zu bestehende Leistungen im Zusammenhang mit der zugehörigen Lehrveranstaltung (Vorleistungen). [2]Stehen im Modulkatalog mehrere Vorleistungen zur Auswahl, entscheidet die oder der zuständige Prüfende, welche Vorleistungen in dem jeweiligen Semester zu erbringen sind. [3]In diesem Fall informiert die oder der Prüfende über ihre oder seine Entscheidung vor Beginn der Vorlesungszeit im Studierendenportal, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung. [4]Für die aus anderen Fakultäten importierten Prüfungen sind etwaige Zulassungsvoraussetzungen dem jeweiligen externen Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

(3) [1]Die für die einzelnen Prüfungen zu erbringenden Leistungen sowie die Anzahl der jeweils zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind der Anlage zu entnehmen. [2]Die für die aus anderen Fakultäten importierten Prüfungen zu erbringenden Leistungen sowie die Anzahl der jeweils zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind der Anlage zu entnehmen.

(4) [1]Die zulässigen Hilfsmittel regelt das Modulhandbuch. [2]Die oder der Prüfende kann hiervon abweichen; in diesem Fall informiert sie oder er darüber in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus. [3]Die in aus anderen Fakultäten importierten Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel bestimmen sich nach der jeweils anwendbaren Prüfungsordnung.

(5) [1]Die einer Lehrveranstaltung zugehörigen Vorleistungen und Prüfungen sind in der Regel in derselben Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird (Prüfungssprache). [2]Die oder der Prüfende entscheidet über die Prüfungssprache. [3]Die oder der Prüfende informiert über ihre oder seine

Entscheidung hinsichtlich der Prüfungssprache vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal.

§ 14 Zulassung zu Prüfungen, Anmeldung, Prüfungstermine

(1) [1]Prüfungen, bei denen nach Maßgabe der Anlage 1 eine Pflichtanmeldung erfolgt, werden zum Ersttermin des dort genannten Fachsemesters pflichtangemeldet; abweichend davon kann die Pflichtanmeldung in einem späteren Fachsemester erfolgen, wenn Studierende das Studium in einem höheren Fachsemester beginnen (Quereinsteiger) oder die Fachsemesterzählung durch ein oder mehrere Urlaubssemester vom üblichen Studienverlauf abweicht. [2]Wird die Prüfung in einem Ersttermin nicht bestanden oder gilt diese als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin desselben Semesters, falls den Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. [3]Wird eine Prüfung in einem Zweittermin nicht bestanden oder gilt diese als nicht unternommen, haben sich Studierende zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich erneut anzumelden. [4]Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.

(2) [1]Prüfungen, bei denen nach Maßgabe der Anlage 1 eine Pflichtanmeldung nicht erfolgt, sind von den Studierenden eigenverantwortlich anzumelden. [2]Die eigenverantwortliche Anmeldung gilt auch für Wiederholungsversuche.

(3) Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden über das Studierendenportal innerhalb einer vom Studienbüro oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen, es sei denn, es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung bei der Prüferin oder bei dem Prüfer vorgesehen.

(4) [1]Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von dem Studienbüro festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). [2]Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. [3]Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist, außer bei der Pflichtanmeldung gemäß Absatz 1 Satz 1.

(5) [1]Die Anmeldung zur Hausarbeit im Modul „Zivilrecht 3“ muss spätestens am Tag des Abgabetermins über das Studierendenportal erfolgen. [2]Wird keine Anmeldung vorgenommen, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. [3]In den Modulen „Zivilrecht 2“, „Zivilrecht 3“, „Zivilrecht in der Vertiefung“ erfolgt die Anmeldung zu allen drei Klausuren des Klausurenblocks.

(6) Die Anmeldung der Bachelorarbeit ist in § 25 Absatz 3 gesondert geregelt.

(7) [1]Zu einer Prüfung wird die oder der Studierende nur zugelassen, falls sie oder er

1. im Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat,
3. die Prüfung, für welche die Zulassung begehrt wird, nicht bereits in einem anderen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und
4. die für die betroffene Prüfung in der Prüfungsordnung vorgesehenen ergänzenden sowie die im Modulhandbuch aufgenommenen weiteren Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Vorleistungen, erfüllt hat.

[2]Es obliegt den Studierenden, dem Studienbüro oder der Prüferin oder dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

§ 15 Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Vorgesehen für Prüfungen sind folgende Arten:

1. mündliche Leistungen in Form von Prüfungsgesprächen, Vorträgen und Kolloquien,
2. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten oder digital unterstützten Hausarbeiten,

Projektarbeiten, Praktikumsbericht sowie Bachelorarbeit,

3. elektronische Leistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden.

(2) Als Vorleistungen können die Prüfenden nach Maßgabe des Modulkatalogs beispielsweise Protokolle, Ausarbeitungen und Mitarbeit vorsehen.

(3) [1]Form, Dauer und Gegenstand der Prüfungsleistung ergeben sich aus Anlage 1. [2]Die in Anlage 1 vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. [3]Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. [4]Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft die oder der Prüfende im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. [5]Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. [6]Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.

§ 16 Mündliche Leistungen – Prüfungsgespräche

(1) Ein Prüfungsgespräch wird von einer oder einem Prüfenden im Beisein einer oder eines Beisitzenden oder von zwei Prüfenden als Einzel- oder Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abgenommen und von der, dem oder den Prüfenden bewertet.

(2) [1]Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt für jeden Prüfling mindestens 5 Minuten und höchstens etwa 20 Minuten. [2]Dies gilt nicht für mündliche Seminarleistungen nach § 25 Absatz 2 Satz 3, Kolloquien nach § 25 Absatz 6 und mündliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Projektarbeiten nach § 17 Absatz 5.

(3) [1]Bei einem Prüfungsgespräch ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. [2]Die oder der Prüfende zieht eine sachkundige Person als Schriftführende hinzu, die das Protokoll anfertigt. [3]Diese kann auch gleichzeitig als Beisitzende benannt werden. [4]Das Ergebnis der Prüfung, welches der oder dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Protokoll aufzunehmen. [5]Das Prüfungsprotokoll ist von der, dem oder den Prüfenden oder der oder dem Beisitzenden sowie der oder dem Schriftführenden zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben. [6]Sätze 1 bis 5 gelten nicht für mündliche Seminarleistungen nach § 25 Absatz 2 Satz 3.

(4) [1]Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfende und die zu Prüfenden in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. [2]Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die oder der Prüfende oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. [3]Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert, sofern nicht zwingende Umstände eine spätere Entscheidung erforderlich machen und die oder der zu Prüfende zustimmt. [4]Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 17 Schriftliche Leistungen

(1) Klausuren

1. In einer Klausur zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung unter Aufsicht ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können.

2. Die Bearbeitungszeit einer Klausur ist der Anlage zu entnehmen.

3. [1]Klausurarbeiten können nicht in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple choice) erbracht werden. [2]Satz 1 gilt nicht für Klausuren in den Veranstaltungen „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ und „Management“. [3]Die Klausur „Management“ darf jedoch nicht ausschließlich in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens erbracht werden; die Antworten auf einen nicht lediglich geringfügigen Teil der Aufgaben müssen frei zu formulieren sein. [4]Die Erstellung und die Bewertung der aus anderen Fakultäten importierten Prüfungen, die ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren erbracht werden, richten sich nach der jeweiligen betreffenden Prüfungsordnungs-Regelung zu der Erstellung und Bewertung von im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführten Prüfungen der anbietenden Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.

4. Über jede Klausur ist von den Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu geben

(2) Hausarbeiten

1. In einer Hausarbeit entwickeln Studierende unter Anleitung oder eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung und präsentieren die eigenen Recherchen und Analyseergebnisse sowie die entsprechende Argumentation in der entsprechenden Wissenschaftssprache schriftlich.

2. [1]Der Umfang einer Hausarbeit und die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zueinander von der oder dem Prüfenden festgelegt. [2]Die oder der Prüfende informiert über die Bearbeitungszeit zu Beginn der Vorlesungszeit. [3]Mit der Entgegennahme des Themas durch die Studierende oder den Studierenden beginnt die Bearbeitungszeit.

3. [1]Bei Hausarbeiten haben Studierende bei der Abgabe ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

 „Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe und keine anderen als die zugelassenen Hilfsmittel in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Ausnahmen von Satz 2 sind kenntlich gemacht. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche verwendete Quellen sind nachgewiesen. Literatur ist in der Bibliographie aufgeführt. Mir ist bekannt, dass im Fall einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bzw. „ungenügend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs oder zur Kontrolle auf den unerlaubten Einsatz künstlicher Intelligenz pseudonymisiert in elektronischer Form verarbeitet werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. „ungenügend“ bewertet werden kann, wenn das Einverständnis nicht erteilt wird.“

[2]Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Leistung abgesehen werden; die Leistung gilt mit der Note 5,0 bzw. mit 0 Punkten bewertet.

(3) Digital unterstützte Hausarbeiten

1. In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 18 Satz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur

Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note 5,0 bzw. mit 0 Punkten bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung.

2. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

(4) Für die Bachelorarbeit sind die besonderen Regelungen in § 25 zu beachten.

(5) Projektarbeiten

[1]Durch besondere Projektarbeiten sollen in der Regel, die von der beruflichen Praxis erwarteten Kenntnisse, Arbeitstechniken und Fähigkeiten, insbesondere zur Arbeit im Team, zur Präsentation von Ergebnissen, zum Verhandlungsmanagement und zu anderen, das Ausbildungsziel fördernden Qualifikationen festgestellt werden. [2]Besondere Projektarbeiten können aus schriftlichen, aus mündlichen oder aus einer Kombination von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen bestehen und den Einsatz digitaler Medien umfassen. [3]Sie können auch als Gruppenarbeit mit höchstens 5 Teilnehmenden erbracht werden, wenn sichergestellt ist, dass die Beiträge eines jeden zu Prüfenden deutlich erkennbar und individuell zu bewerten sind sowie den in Satz 1 genannten Anforderungen genügen. [5]Besondere Projektarbeiten sollen mit fachlichen Fragestellungen verbunden werden. [6]Der Umfang und die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird von der oder dem Prüfenden festgelegt.

(6) Für den Praktikumsbericht sind die besonderen Regelungen im Modulhandbuch zu beachten.

(7) [1]Die Aufgabenstellung und die Bewertung von schriftlichen Leistungen erfolgt durch eine oder einen Prüfenden; im Modul „Wirtschaftsrecht Allgemeiner Teil“ erfolgt die Bewertung durch zwei Prüfende, von denen eine oder einer Hochschullehrende oder Hochschullehrender sein muss. [2]Für das Modul „Zivilrecht in der Vertiefung“ gilt § 9 Absatz 3.

§ 18 Elektronische Leistungen

(1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.

(2) [1]Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. [2]Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend. [3]Als elektronische Prüfung gilt auch, wenn die Prüfung im Sinne von Satz 1 durchgeführt wird und die zu Prüfenden zur Unterstützung zusätzlich die Aufgabenstellung mit allen Hinweisen in Papierform erhalten.

(3) Elektronische Prüfungen können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice), wenn die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgt; § 17 Absatz 1 Nummer 3 gilt entsprechend.

(4) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt

§ 19 Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

(1) [1]In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. [2]Die Mitarbeit wird von der oder dem Prüfenden mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge der oder des Studierenden, den an sie oder ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulhandbuch festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). [3]Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge der oder des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).

(2) [1]Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn die oder der Studierende mindestens an 80 % der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. [2]Bei einer Teilnahme an weniger als 80 % wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch die Studierende oder den Studierenden erbracht wurde. [3]Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulhandbuch; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. [4]Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. [5]Die vorstehenden Vermutungen sind durch die oder den Prüfenden im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. [6]Hat die oder der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt die oder der Prüfende auf Wunsch der oder des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von dieser oder diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.

[1]Bei einer Teilnahme an weniger als 60 % der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilname vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. [2]Wendet sich die oder der Studierende in einem solchen Fall an die Prüfende oder den Prüfenden und hält diese oder dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedürfen die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringende weitere Beiträge des Einvernehmens der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 20 Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

(1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

(2) [1]Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. [2]Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. [3]Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfende gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

(3) [1]Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. [2]§ 32b LHG bleibt unberührt.

[3]Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

(4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(5) [1]Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet die oder der Prüfende, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. [2]Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. [3]Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. [4]Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. [5]Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. [6]Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungskoordination der Universität zu wenden.

§ 21 Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungen

(1) [1]Prüfungen, die gemäß der Anlage mehreren Lehrveranstaltungen zugeordnet sind, sind lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungen. [2]Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungen umfassen Inhalte aus allen zugeordneten Lehrveranstaltungen. [3]Die Verteilung der Prüfungsinhalte soll den Umfang des für die einzelnen Lehrveranstaltungen vorgesehenen Arbeitsaufwands berücksichtigen.

(2) [1]Für lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungen werden Prüfende gemäß § 10 Absätze 1 und 2 Satz 3 bestellt. [2]Diese müssen nicht Verantwortliche für eine der zugeordneten Lehrveranstaltungen sein.

(3) Die Modalitäten zur Prüfungsanmeldung gemäß § 14 sowie zu Rücktritt und Säumnis gemäß § 33 gelten entsprechend.

(4) [1]ECTS-Punkte werden erst nach Bestehen der lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfung vergeben. [2]Anerkennungen und Anrechnungen setzen den Nachweis der in allen zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelten Kompetenzen voraus; im Übrigen bleibt § 11 unberührt.

§ 22 Orientierungsprüfung

(1) Durch die Orientierungsprüfung sollen die zu Prüfenden nachweisen, dass sie sich exemplarisch mit grundlegenden rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Themengebieten vertraut gemacht haben und über hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten fachlicher, methodischer und persönlicher Art verfügen, um im weiteren Studium die für einen erfolgreichen Abschluss erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.

(2) [1]Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Klausur im Modul „Zivilrecht 1“ sowie eine der beiden Klausuren aus dem Modul „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Finanzmathematik“ bestanden wird. [2]Die Voraussetzungen für den Erwerb der nach § 27 Absatz 2 erforderlichen Leistungspunkte bleiben unberührt.

(3) [1]Die Orientierungsprüfung findet im ersten Semester statt. [2]Jede der Klausuren nach Absatz 2 kann bei

Nichtbestehen einmal wiederholt werden. [3]Ist die Orientierungsprüfung nicht spätestens zum Ende des dritten Semesters bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem zu Prüfenden nicht zu vertreten. [4]Die oder der Studierende erhält einen Bescheid über die Fristüberschreitung.

§ 23 Zwischenprüfung

[1]Die Zwischenprüfung im Sinne von §§ 4, 36 Absatz 5 JAPrO hat bestanden, wer folgende Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen hat:

1. Teilklausur 1 im Modul „Zivilrecht 2“ (materielles Recht)
2. Klausur im Modul „Öffentliches Recht“
3. alle drei Prüfungsleistungen im Modul „BWL 1“

[2]Die Zwischenprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen (vgl. § 13 Absatz 1 Satz 3). [3]Bis dahin nicht bestandene Prüfungsleistungen können bis zum Ende des sechsten Semesters jeweils nur einmal wiederholt werden, es sei denn, der oder dem zu Prüfenden steht ein weiterer Wiederholungsversuch gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 zu und der weitere Prüfungsversuch erfolgt bis zum Ende des 4. Semesters. [4]Ist die Zwischenprüfung auch bis zum Ende des sechsten Semesters nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. [5]Die oder der Studierende erhält einen Bescheid über die Fristüberschreitung.

§ 24 Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

(1) [1]Die Prüfungsleistungen im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht (§ 6) bilden die Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Sinne der §§ 26 ff. JAPrO. [2]In die Endnote der Universitätsprüfung werden die Endpunktzahl der Klausur im Modul „Wirtschaftsrecht – Allgemeiner Teil“ mit 35 % die Endpunktzahl der mündlichen Prüfung im Modul „Wirtschaftsrecht – Besonderer Teil“ mit 20 % und die Endpunktzahl der Bachelorarbeit (§ 25) mit 45 % eingerechnet. [3]Sind Prüfungsleistungen wiederholt worden (§ 28 Absatz 1, Absatz 2 Satz 3) und fällt das Ergebnis der Wiederholungsprüfung schlechter aus, wird automatisch als Endpunktzahl das bessere Prüfungsergebnis des früheren Prüfungsversuchs berücksichtigt; [4]Die Universitätsprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit (§ 25) bestanden und als Endnote der Universitätsprüfung im Sinne von Satz 2 mindestens ein „ausreichend“ (4 Punkte) erreicht ist. [5]Über die Endpunktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen sowie über die Endnote der Universitätsprüfung erhält die oder der Studierende nach Abschluss der Universitätsprüfung auf Antrag ein Schwerpunktzeugnis. [6]Mit dem Antrag auf Ausstellung des Schwerpunktzeugnisses oder dem Antrag auf Ausstellung des Bachelorzeugnisses (§ 36 Absatz 1) endet die Möglichkeit der Wiederholung von Prüfungsleistungen im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht. [7]Die Universitätsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn entweder die Bachelorarbeit (§ 25) endgültig nicht bestanden ist oder als Endnote der Universitätsprüfung im Sinne von Satz 2 endgültig nicht mindestens ein „ausreichend“ (4,0 Punkte) erreicht ist. [8]Darüber erhält die oder der Studierende einen Bescheid.

(2) [1]Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht ist nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses möglich; im Falle der Wiederholung gilt das Ergebnis der Wiederholungsprüfung. [2]Die Bekanntgabe gilt spätestens zwei Wochen nach Einstellung des Ergebnisses in das Studierendenportal als erfolgt. [3]Die Möglichkeit der Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht endet mit der Beantragung des Zeugnisses über die Universitätsprüfung bzw. des Bachelorzeugnisses.

(3) Die Anmeldung zu der nach § 37 Absatz 1 JAPrO beschränkten Teilnahme an der Staatsprüfung (Abschichtung) ist erst zulässig, wenn alle drei zur Universitätsprüfung zählenden Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Satz 2 erstmalig abgelegt sind (vgl. § 13 Absatz 1 Satz 3) und die Universitätsprüfung damit beendet ist (§ 38 Absatz 2 JAPrO).

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, eine wirtschaftsrechtliche Problemstellung unter Berücksichtigung ökonomischer Erwägungen selbstständig in einer vorgegebenen Frist unter Anwendung der erlernten wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

(2) [1]Die Bachelorarbeit wird von einer oder einem der gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 hierzu berechtigten Prüfenden ausgegeben und bewertet. [2]Sie wird in der Regel im Rahmen eines Seminars im Sinne von § 9 Absatz 2 Nr. 3 JAPrO angefertigt. [3]In diesem Fall sind die mündlichen Seminarleistungen der oder des zu Prüfenden zu berücksichtigen.

(3) [1]Die Anmeldung erfolgt unter Angabe des Themas bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. [2]Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. [3]Im Übrigen gelten die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 3.

(4) [1]Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt vier Wochen; im Falle einer dauerhaften Behinderung kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Fristverlängerung von bis zu zwei Wochen gewähren. [2]Die Frist beginnt mit der Ausgabe der Bachelorarbeit. [3]§ 31 findet keine Anwendung; die Möglichkeit eines anderen Nachteilsausgleichs nach § 32 bleibt unberührt. [4]Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann eine Begrenzung des Umfangs der Bachelorarbeit vorsehen; dies ist im Modulhandbuch bekannt zu machen. [5]Das Thema ist so zu wählen, dass es in der vorgegebenen Zeit bearbeitet werden kann.

(5) [1]Die Bachelorarbeit ist fristgerecht durch Übermittlung der elektronischen Fassung in der vom Prüfungsausschuss bestimmten Form in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen; sie ist in Papierform innerhalb von drei Tagen ab Ende der Bearbeitungszeit nachzureichen. [2]Bei der Abgabe ist die Versicherung gemäß § 17 Absatz 2 Nr. 3 beizufügen. [3]Die gemäß Satz 1 Halbsatz 1 einzureichende elektronische Fassung der Bachelorarbeit soll zudem eine softwaregestützte Prüfung zur Auffindung von Plagiaten und zur Kontrolle auf den unerlaubten Einsatz künstlicher Intelligenz ermöglichen. [4]Zum Plagiatsabgleich ist die elektronische Fassung in anonymisierter Form zu verwenden. [5]Wird die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache erbracht, ist der Bachelorarbeit ferner eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(6) [1]In Ausnahmefällen gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des zu Prüfenden das Thema der Bachelorarbeit aus. [2]Nach Vorliegen der Bewertung der Bachelorarbeit setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Termin für ein Kolloquium fest. [3]Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung von insgesamt höchstens dreißig Minuten, die vor der oder dem Prüfenden, die oder der die Bachelorarbeit bewertet hat, in Anwesenheit einer oder eines Beisitzenden oder einer oder eines zweiten Prüfenden abzulegen ist. [4]Sie umfasst einen Vortrag von höchstens zehn Minuten, in dem die oder der zu Prüfende ihre oder seine Bachelorarbeit zu präsentieren hat, und eine Prüfung von höchstens zwanzig Minuten, in der die oder der zu Prüfende zu den Inhalten der Arbeit, zur Methodik und im Zusammenhang mit dem bearbeiteten Problem zu weiteren Themen befragt werden soll. [5]Die mündliche Prüfungsleistung im Kolloquium ist bei der Festlegung der Gesamtnote zu berücksichtigen, die der oder dem zu Prüfenden im Anschluss an das Kolloquium mitzuteilen ist. [6]Das Kolloquium ist kein Seminar im Sinne von § 9 Absatz 2 Nr. 3 JAPrO.

§ 26 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Notenbildung, Endnote

(1) [1]Jede Prüfungsleistung wird von den Prüfenden mit einer Note bewertet, die nach Zahlenwerten oder nach Punktzahlen weiter differenziert ist; die Art der Bewertung ergibt sich aus Anlage 1. [2]Jede Studienleistung wird von den Prüfenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) [1]Für eine Bewertung nach Noten und Zahlenwerten gilt:

Zahlenwerte	Notenstufe	Bedeutung

1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

[2]Für eine Bewertung nach Noten und Punktzahlen gilt § 15 JAPrO:

Punktzahl	Notenstufe	Bedeutung
16 bis 18 Punkte	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
13 bis 15 Punkte	gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
10 bis 12 Punkte	vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
7 bis 9 Punkte	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 bis 6 Punkte	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
1 bis 3 Punkte	mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
0 Punkte	ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung

(3) [1]Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der Zahlenwerte oder Punktzahlen. [2]Sind Zahlenwerte maßgebend, wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [3]Ergibt sich hieraus keine Punktezahl oder kein Zahlenwert gemäß Absatz 2, so wird, wenn sich die Prüfenden nicht auf eine bessere Punktezahl oder einen besseren Zahlenwert einigen, die nächstbessere Punktezahl oder der nächstbessere Zahlenwert zugrunde gelegt. [4]Weichen die Bewertungen der beiden Prüfenden um mehr als 4 Punkte bzw. einen höheren Zahlenwert als 1,0 voneinander ab, so setzt, falls eine Annäherung der Bewertung nicht erreicht wird, bei schriftlich zu erbringenden Prüfungsleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihr oder ihm bestimmte dritte oder dritter Prüfende die Note fest, die in Punktzahl bzw. Zahlenwert mindestens der schlechteren und höchstens der besseren Bewertung entspricht.

(4) [1]In die Endnote gehen die zur Bachelorprüfung (§ 34) gehörenden Prüfungsleistungen nach der in Anlage 1,

Spalte „Wertung und Gewichtung in Promille“, festgelegten Auswahl mit dem dort genannten Maßstab ein. [2]Aus den rechtswissenschaftlichen Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1 wird mit dem dort in der Spalte „Wertung und Gewichtung in Promille“ genannten Maßstab eine Teilendnote ermittelt, die als Punktzahl ausgewiesen wird; aus den wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1 wird mit dem dort in der Spalte „Wertung und Gewichtung in Promille“ genannten Maßstab eine Teilendnote ermittelt, die als Zahlenwert ausgewiesen wird. [3]Für die Umrechnung des Zahlenwertes in eine Punktzahl gilt die Formel: Punktzahl = 4 + {(4 – Zahlenwert) x 14: 3}. [4]Punktzahlen sind ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen zu errechnen; Zahlenwerte sind ohne Rundung auf eine Dezimalstelle zu errechnen. [5]Für die Bezeichnung der Endnote und der rechtswissenschaftlichen Teilendnote gilt § 19 Absatz 3 Satz 1 JAPrO entsprechend. [6]Die wirtschaftswissenschaftliche Teilendnote lautet bei einem Zahlenwert

bis einschließlich 1,5	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
ab 3,6 bis 4,0	ausreichend

(5) [1]Die Modulnote entspricht der Note der im Modul erbrachten Prüfungsleistung. [2]Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen abzulegen, so ist die Modulnote gemäß der Gewichtung zu errechnen, die sich aus dem in Absatz 4 Satz 1 genannten Maßstab ergibt. [3]Absatz 4 Sätze 4 und 6 gelten entsprechend. [4]Eine rechtswissenschaftliche Modulnote lautet bei einer Punktzahl

bis einschließlich 3,99	mangelhaft
von 4,00 bis 6,49	ausreichend
von 6,50 bis 9,49	befriedigend
von 9,50 bis 12,49	vollbefriedigend
von 12,50 bis 15,49	gut
von 15,50 bis 18,00	sehr gut.

(6) Wird eine Leistung nicht rechtzeitig zum Abgabetermin eingereicht oder bleiben Studierende einem Prüfungstermin trotz verbindlicher Prüfungsanmeldung fern, gelten dieser Prüfungsversuch als nicht bestanden und die Leistung als mit der Note 5,0 oder 0 Punkte oder „nicht bestanden“ bewertet.

(7) [1]Vor Vorliegen der Endnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. [2]Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Endnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.

§ 27 Bestehen und Nichtbestehen, endgültiges Nichtbestehen, Erwerb von Leistungspunkten

(1) [1]Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungsbewertung mindestens eine Note 4,0 oder 4 Punkte „ausreichend“ oder „bestanden“ ergab. [2]Durch das Bestehen einer Prüfung endet das zugehörige Prüfungsverfahren. [3]Eine Leistung, die mit der Note 5,0 oder 3, 2, 1 oder 0 Punkten als „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder mit der Note 5,0 oder 0 Punkten als „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.

(2) Wird eine Leistung nicht rechtzeitig zum Abgabetermin eingereicht oder bleiben Studierende einem Prüfungstermin trotz verbindlicher Anmeldung fern, gilt dieser Prüfungsversuch als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) [1]Mit dem Bestehen einer Prüfungsleistung werden die jeweiligen, in Anlage 1 festgelegten Leistungspunkte erworben. [2]Im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht (§ 6) werden die gesamten Leistungspunkte (§ 6 Absatz 2 Satz 1) auch dann erworben, wenn Prüfungsleistungen in den Modulen „Wirtschaftsrecht – Allgemeiner Teil“ oder „Wirtschaftsrecht – Besonderer Teil“ nicht bestanden sind, jedoch in der Endnote der

Universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 22 Absatz 1 Satz 2) mindestens ein „ausreichend“ (4 Punkte) erreicht ist.

(4) Die Bachelorprüfung (§ 34) ist bestanden, wenn die oder der zu Prüfende die in Anlage 1 genannten Leistungen nach Maßgabe der Spalte „Bestehensvoraussetzungen“ erfolgreich abgelegt und damit 180 Leistungspunkte erworben hat.

(5) [1]Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. [2]Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der in § 34 Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist; dies gilt nicht für das endgültige Nichtbestehen von Prüfungsleistungen in den Modulen „Wirtschaftsrecht – Allgemeiner Teil“ und „Wirtschaftsrecht – Besonderer Teil“, wenn gleichwohl in der Endnote der Universitätsprüfung (§ 24 Absatz 1 Satz 2) mindestens ein „ausreichend“ (4 Punkte) erreicht ist. [3]Die Bachelorprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsfrist überschritten wurde, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. [4]Für das Erlöschen der Zulassung zum Studiengang gilt in den Fällen der Sätze 2 und 3 § 44 Absatz 2.

(6) Haben Studierende den Prüfungsanspruch verloren, so wird ihnen auf Antrag vom Studienbüro ein Transcript of Records (Notenauszug) ausgestellt, der die bestandenen und nicht bestandenen Module und deren Bewertung enthält sowie erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 28 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studien- oder Prüfungsleistungen, die mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ (weniger als vier Punkte) bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet wurden oder als mit einer dieser Noten oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gelten, können einmal wiederholt werden. [2]Die Wiederholung einer bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist demgegenüber grundsätzlich ausgeschlossen; eine Ausnahme gilt gemäß § 24 Absatz 2 im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht.

(2) [1]Im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich können nach Wahl der oder des zu Prüfenden bis zu drei Prüfungsleistungen zweifach wiederholt werden; § 22 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt. [2]Im rechtswissenschaftlichen Bereich kann nach Wahl der oder des zu Prüfenden entweder die Teilklausur 2 im Modul „Zivilrecht 2“ (Grundlagenfach) oder die Klausur im Modul „Öffentliches Recht“ zweifach wiederholt werden. [3]Eine zweifache Wiederholung ist ferner bei Prüfungsleistungen im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht (§ 6) möglich, soweit die erstmalige Anmeldung zur jeweiligen Prüfungsleistung spätestens im achten Fachsemester erfolgt; die Regelungen zum Freiversuch nach Maßgabe des § 22 JAPrO gelten entsprechend.

(3) [1]Für die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen gilt § 14 Absatz 1 und 2 entsprechend. [2]Bei Pflichtanmeldungen (§ 14 Absatz 1) müssen zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und dem Termin der Wiederholungsprüfung mindestens drei Wochen liegen.

(4) [1]Eine nicht bestandene Vorleistung kann nicht im selben Semester wiederholt werden. [2]Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung beim nächsten Angebot der Prüfung erneut erfolgreich zu erbringen. [3]Über Ausnahmen entscheidet die oder der jeweilige Prüfende des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag der oder des Studierenden. [4]Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen.

§ 29 Verfahrensfehler

(1) [1]Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. [2]Insbesondere kann sie oder er anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen zu Prüfenden zu wiederholen sind, oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) [1]Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder

Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei Klausuren gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden und
2. bei sämtlichen anderen Leistungen gegenüber der, dem oder den Prüfenden.

[2]Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen.[3]Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. [4]Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) [1]Hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mängelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mängelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. [2]Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. [3]Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(4) [1]Ergänzend zu der in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeit können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von der oder dem Prüfenden, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. [2]Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. [3]Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert die oder der Prüfende, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die getroffenen Entscheidungen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und -akten

(1) [1]Sofern die Unterlagen nicht an die Geprüften herausgegeben wurden, haben diese das Recht, nach Abschluss einer Prüfungsleistung in ihre Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten und die darauf bezogenen Bewertungen, in die Niederschriften über mündliche Prüfungsleistungen sowie bei besonderen Projektarbeiten in die vorliegenden entsprechenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. [2]Einsichtnahme wird in der Regel nur bis zu einem Jahr nach der Bekanntgabe der jeweiligen Ergebnisse gewährt. [3]Verfahren, Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgelegt und bekanntgegeben. [4]Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Klausuren im Modul „Zivilrecht in der Vertiefung“ richtet sich nach den Vorgaben des Landesjustizprüfungsamtes.

(2) Unterlagen, die nicht an die zu Prüfenden herausgegeben worden sind, werden an das Studienbüro zur Archivierung weitergegeben.

2. Abschnitt: Nachteilsausgleich und Rücktritt

§ 31 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfristen sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) [1]Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie
3. für Studierende
4. mit Behinderung oder
5. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. [2]Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Die Regelungen der JAPrO bleiben unberührt.

(4) [1]Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. [2]Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz bewilligt werden.

(5) [1]Es obliegt den antragstellenden Studierenden, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. [2]Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen. [3]Sie oder er kann insbesondere die Vorlage eines Attestes einer oder eines von ihr oder ihm benannten Ärztin oder Arztes verlangen.

(6) [1]Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. [2]Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(7) [1]Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit. [2]Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 32 bleibt unberührt.

(8) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 LHG zu berücksichtigen.

(9) Absatz 7 gilt aufgrund von § 37 Absatz 3 Satz 1 JAPrO nicht für die Frist des § 37 Absatz 1 JAPrO.

§ 32 Nachteilsausgleich

(1) [1]Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden, insbesondere bei Studierenden im Sinne von § 31 Absatz 2, prüfungsunabhängige Beeinträchtigungen vor, die das Ablegen einer Studien- oder Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, gewährt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens der oder des Studierenden auf schriftlichen Antrag eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. [2]Die Nachteilsausgleichanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) [1]Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen. [2]Bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden

Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen; für Prüfungsleistungen aus den ergänzenden Studien ist der Antrag spätestens vier Wochen vor der Prüfungsleistung zu stellen. [3]Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. [4]Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. [5]Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) [1]Es obliegt den antragstellenden Studierenden, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. [2]Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen. [3]Sie oder er kann insbesondere die Vorlage eines Attestes einer oder eines von ihr oder von ihm benannten Ärztin oder Arztes verlangen.

§ 33 Rücktritt

(1) [1]Von einer Studien- oder Prüfungsleistung, zu der ein Studierender verbindlich angemeldet ist, kann dieser durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Studienbüro zurücktreten (Rücktritt). [2]Als Rücktritt gilt, wenn ein Studierender einen Prüfungstermin nicht wahrnimmt oder er die Prüfungsleistung abbricht. [3]Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder eine schriftlich zu erbringende Prüfungsleistung einer besonderen Projektarbeit nicht innerhalb der vorgegeben Bearbeitungsdauer abgegeben wird.

(2) [1]Der Rücktritt wird auf schriftlichen Antrag genehmigt, wenn die oder der zu Prüfende wegen Krankheit oder aus einem anderen triftigen Grund gehindert war, die Prüfungsleistung zu erbringen. [2]§ 32 bleibt unberührt.

(3) [1]Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen; die Entscheidung über diesen Antrag trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. [2]Es obliegt den antragstellenden Studierenden, die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. [3]Im Falle einer Krankheit der oder des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und im Studienbüro einzureichen. [4]Bei Krankheit eines von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(4) Die Genehmigung des Rücktritts ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bei Erklärung des Rücktritts bereits bekanntgegeben war, es sei denn, der oder dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktrittsgründe aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(5) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, wenn Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem sie verbindlich angemeldet sind, nicht an der Prüfung teilnehmen können.

(6) [1]Haben Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit oder eines anderen, ihre Prüfungsfähigkeit beeinträchtigenden Sachverhaltes an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann der Rücktritt nicht auf diesen Umstand gestützt werden. [2]Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt haben.

(7) [1]Wird der Rücktritt genehmigt, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. [2]Bereits ausgegebene Hausarbeiten oder Bachelorarbeiten sind zurückzugeben.

(8) Wird der Rücktritt nicht genehmigt, wird eine von den betroffenen Studierenden fristgerecht abgegebene Leistung durch die oder den Prüfenden bewertet; haben die Studierenden keine Leistung zum

Abgabetermin eingereicht, gilt die Leistung von der oder dem Prüfenden als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

(9) [1]Ist für das Bestehen einer Prüfungsleistung nur eine von mehreren Klausuren erfolgreich zu absolvieren (Module „Zivilrecht 2“, „Zivilrecht 3“, „Zivilrecht in der Vertiefung“), ist ein Rücktritt nur vom gesamten Klausurblock möglich. [2]Ein Rücktritt nach Satz 1 wird nur genehmigt, wenn die Rücktrittsvoraussetzungen dieser Vorschrift für jede Klausur erfüllt sind. [3]Abweichend hiervon wird ein Rücktritt im Modul „Zivilrecht in der Vertiefung“ nur genehmigt, wenn die Rücktrittsvoraussetzungen bei mindestens zwei Klausuren vorliegen.

(10) [1]Von Vorleistungen können Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. [2]In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die oder der für diese Prüfung zuständige Prüfende gestattet auf Antrag der oder des Studierenden die Ablegung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. [3]Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen der oder des Studierenden verhältnismäßig ist.

3. Abschnitt: Abschluss des Bachelorstudiengangs

§ 34 Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in Anlage 1 aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) [1]Sind die Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung nicht spätestens bis zum Ende des neunten Semesters erstmalig abgelegt (vgl. § 13 Absatz 1 Satz 3) und bis zum Ende des zwölften Semesters bestanden, so wird der akademische Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ (§ 35) nicht verliehen, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem zu Prüfenden nicht zu vertreten. [2]Die oder der Studierende erhält einen Bescheid über die Fristüberschreitung.

§ 35 Abschlussgrad

[1]Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad "Bachelor of Laws (LL.B.)“. [2]Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 36 Bachelorzeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) [1]Über die bestandene Bachelorprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt; dieses enthält die gemäß § 26 Absatz 4 ermittelte

1. Endnote mit Punktzahl,
2. die rechtswissenschaftliche Teilendnote mit Punktzahl sowie
3. die wirtschaftswissenschaftliche Teilendnote mit Zahlenwert und
4. die Angaben zur Bachelorarbeit (Thema, Prüfende/Prüfender und Note in Punktzahl und Wort.

[2]Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist. [3]Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. [4]Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertretenden zu unterzeichnen.

(2) [1] Zusammen mit dem Zeugnis erhält die oder der Studierende eine in Deutsch und Englisch gefasste zweisprachige Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. [2]Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre oder seiner oder seinem Stellvertretenden unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Mannheim versehen.

(3) [1]Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European

Diploma Supplement Model beigefügt. [2]Bestandteil des Diploma Supplements ist ein Transcript of Records (Notenauszug), in dem alle erfolgreich absolvierten Module, die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen sowie etwaige Zusatzprüfungen aufgeführt sind. [3]Bestandteil des Diploma Supplements ist eine ECTS-Einstufungstabelle (Grade Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. [4]Die ECTS- Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventinnen und Absolventen des Kombinationsstudiengangs Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) erzielten Endnoten der Bachelorprüfung. [5]Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. [6]Als Berechnungsgrundlage werden die Endnoten aller Absolventinnen und Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihre Bachelorprüfung abgeschlossen haben.

4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 37 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) [1]Unternehmen es Studierende oder versuchen sie es zu unternehmen, das Ergebnis einer Vorleistung oder Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf die Prüfenden oder die Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Leistungen durch die oder den Prüfenden mit „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder können die Studierenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. [2]In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. [3]Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss sowie Prüfende sind berechtigt, bei der Bewertung von Studien- oder Prüfungsleistungen nach § 15 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 eine Software zur Auffindung von Plagiaten oder unerlaubter Nutzung von künstlicher Intelligenz im Einklang mit den urheber- und datenschutzrechtlichen Regelungen zu benutzen. [2]Die Studierenden können verpflichtet werden, bei der oder dem Prüfendem Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform einzureichen. [3]Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form zu verwenden.

(3) [1]Unternehmen es Studierende oder versuchen sie es zu unternehmen, die Anerkennung von Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die Prüfung, welche durch die Anerkennung ersetzt werden sollte, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, mit „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. [2]Die Prüfung, für welche die Anerkennung begehrt wurde, ist zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim zu erbringen.

(4) [1]Studierende, die gröblich gegen die Ordnung verstoßen, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. [2]In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. [3]In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(5) Unternehmen es zu Prüfende oder versuchen sie es zu unternehmen, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung in Klausuren des Moduls „Zivilrecht in der Vertiefung“ durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann nach Anhörung der oder des zu Prüfenden die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses je nach Schwere des Verstoßes die betreffende Leistung mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewerten.

§ 38 Ungültigkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) [1]Haben zu Prüfende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Ergebnisse der jeweiligen Prüfungsleistungen nachträglich abgeändert oder die Prüfungsleistungen als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet erklärt werden und, soweit dadurch das Bestehen der Orientierungs-, Zwischen- oder Bachelorprüfung betroffen ist, diese Prüfungen für „nicht bestanden“ erklärt und die entsprechenden Leistungspunkte aberkannt werden. [2]Ergibt sich daraus das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung, findet § 27 Anwendung.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistungen geheilt. [2]Haben zu Prüfende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung als „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet und die jeweilige Prüfung insgesamt als „nicht bestanden “erklärt werden.

(3) Der oder dem zu Prüfenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) [1]Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. [2]Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Bachelorprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. [3]Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richte sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Ergänzende Studien im Öffentlichen Recht und im Strafrecht

§ 39 Anwendbare Vorschriften

Soweit nicht in diesem Abschnitt etwas anderes bestimmt ist, gelten für die ergänzenden Studien im Öffentlichen Recht und im Strafrecht die Regelungen der §§ 1 bis 38 entsprechend.

§ 40 Studienaufbau

(1) [1]Die ergänzenden Studien gliedern sich in zwei Abschnitte. [2]Im ersten Abschnitt werden die fachlichen und methodischen Grundlagen im Öffentlichen Recht und im Strafrecht vermittelt. [3]Der zweite Abschnitt dient der Vertiefung und Examensvorbereitung. [4]Grundlagenfächer im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 2 JAPrO und rechtsgestaltende Fragestellungen werden auch in diesem Studienabschnitt angemessen berücksichtigt.

(2) [1]Die ergänzenden Studien im Öffentlichen Recht und im Strafrecht erfolgen nach einem Studienplan, der im Modulhandbuch festgelegt wird. [2]Eine Modularisierung findet nicht statt; Leistungspunkte werden nicht vergeben. [3]Der Studienplan und seine Änderungen werden dem Justizministerium zur Kenntnis gegeben.

(3) [1]Während der vorlesungsfreien Zeit nehmen die Studierenden mindestens drei Monate lang an praktischen Studienzeiten im Sinne von § 5 JAPrO teil. [2]Diese können bei allen Stellen im In- und Ausland abgeleistet werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung zu vermitteln. [3]Die mindestens vier Wochen dauernde praktische Studienzeit gemäß § 4 Absatz 7 wird auf die drei Monate dauernden Studienzeiten nach Satz 1 angerechnet, wenn sie die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt.

§ 41 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen in diesem Studienabschnitt kann nur erbringen, wer die Zwischenprüfung (§ 23) sowie die Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht (Modul „Zivilrecht 3“), letztere unter Beachtung des zeitlichen Zusammenhangs im Sinne von § 9 Absatz 3 JAPrO, bestanden hat.

(2) Prüfungsleistungen werden im Öffentlichen Recht und im Strafrecht jeweils im Rahmen von Übungen für

Anfänger und Fortgeschrittene erbracht.

(3) [1]In den Übungen müssen jeweils (a) eine Hausarbeit und eine Klausurarbeit oder (b) zwei Klausurarbeiten erfolgreich gefertigt werden; eine Beschränkung auf eine Klausurarbeit kann der Prüfungsausschuss nur in Übungen für Anfänger zulassen. [2]Die Bearbeitungsdauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel in den Übungen für Anfänger 180 Minuten und in den Übungen für Fortgeschrittene 300 Minuten; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, wobei die Bearbeitungszeit 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten darf. [3]Der Prüfungsausschuss legt die Art der Prüfungsleistungen für die jeweiligen Übungen fest und macht diese im Modulhandbuch bekannt; er kann dabei auch bestimmen, dass die in Satz 1 unter (a) und (b) genannten Anforderungen von den zu Prüfenden wahlweise zu erfüllen sind. [4]Er kann ferner regeln, wie viele Hausarbeiten und Klausurarbeiten in jeder Übung anzubieten sind. [5]In den Übungen für Fortgeschrittene müssen die Prüfungsleistungen jeweils innerhalb desselben oder innerhalb zweier, zeitlich aufeinanderfolgender Semester erbracht werden.

(4) Andere als die in Absatz 3 Satz 1 genannten Prüfungsleistungen, insbesondere mündliche Prüfungen, dürfen zum Zweck des Nachteilsausgleichs im Sinne von § 32 nur in den Übungen für Anfänger gestattet werden.

§ 42 Zulassung zu Prüfungen, Anmeldung, Prüfungstermine

(1) Für die Zulassung zu Prüfungsleistungen gilt § 14 Absatz 7 Nr. 1 und 3.

(2) [1]Zu Prüfende haben sich zur Teilnahme an einer Prüfungsleistung im Sinne des § 41 Absatz 3 eigenständig über das Studierendenportal anzumelden. [2]Die Anmeldung zu den Klausuren muss spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin der jeweiligen Klausur erfolgen; die Anmeldung zu Hausarbeiten muss spätestens bis zum Tage der Abgabe der Hausarbeit erfolgen; eine Nachmeldung ist nicht möglich. [3]Bis zum Ende der Anmeldefrist können die Studierenden eine bereits getätigte Anmeldung zu einer Prüfungsleistung rückgängig machen (Abmeldung). [4]Die Anmeldung gilt in diesem Fall als nicht erfolgt. [5]Im Übrigen wird die Anmeldung mit dem Ablauf der Anmeldefrist verbindlich.

(3) [1]Die Zulassung zu Prüfungsleistungen in der Übung für Fortgeschrittene setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Übung für Anfänger desselben Fachs voraus. [2]Eine vorläufige Zulassung zu einer Übung für Fortgeschrittene ist möglich, sofern der oder die Studierende im gleichen Semester innerhalb der jeweiligen Semesterzeit auch an der jeweiligen Übung desselben Fachs für Anfänger teilnimmt. [3]Beim Erlöschen der vorläufigen Zulassung gelten bereits abgelegte Prüfungsleistungen in der Übung für Fortgeschrittene als nicht unternommen.

§ 43 Bewertung und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Jede Prüfungsleistung wird von den Prüfenden mit einer Note und Punktzahl gemäß § 26 Absatz 2 Satz 2 bewertet.

(2) [1]Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden ist. [2]Eine Übung ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungsleistungen (§ 41 Absatz 3) bestanden sind.

(3) Prüfungsleistungen und Übungen können unbeschränkt wiederholt werden.

§ 44 Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) [1]Sind die Prüfungsleistungen in den Übungen für Fortgeschrittene nicht spätestens bis zum Ende des dreizehnten Semesters erstmalig abgelegt (vgl. § 13 Absatz 1 Satz 3) und bis zum Ende des sechzehnten Semesters bestanden, so erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Kombinationsstudiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem zu Prüfenden nicht zu vertreten. [2]Hierüber entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des zu Prüfenden.

(2) [1]Der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Kombinationsstudiengang erlöschen ferner, wenn die

Bachelorprüfung (§ 34) nach Maßgabe des § 27 Absatz 5 Sätze 2 oder 3 endgültig nicht bestanden ist. [2]Dies gilt nicht, wenn das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung auf dem endgültigen Nichtbestehen des Moduls „BWL 2“ oder der betriebswirtschaftlichen Wahlmodule (§ 7) oder nur eines der beiden Fächer „Rhetorik“ bzw. „Verhandlungsmanagement“ beruht.

(3) Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 kann der Kombinationsstudiengang mit den folgenden Maßgaben fortgesetzt werden:

1. Leistungspunkte werden nicht mehr vergeben.
2. Für die Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht (Modul „Zivilrecht 3“) und für die Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (§ 24) gelten weiterhin die relevanten Vorschriften des zweiten Abschnitts.
3. Eine abgeschichtete Teilnahme an der Staatsprüfung gemäß §§ 37 ff. JAPrO ist nicht möglich, weil der berufsqualifizierende Abschluss im Sinne von § 37 Absatz 1 Satz 2 JAPrO nicht erworben wurde.

§ 45 Diplomurkunde

[1]Wer die Schwerpunktbereichsprüfung (§ 24) in Mannheim und die Erste juristische Prüfung bestanden hat, kann unter Beifügung einer amtlich beglaubigten Fotokopie des Zeugnisses nach § 35 Absatz 1 JAPrO schriftlich die Ausstellung einer Diplomurkunde beantragen. [2]Der Antrag ist schriftlich an die oder den Abteilungssprechenden der Abteilung Rechtswissenschaft unter Verwendung des von ihr oder ihm vorgeschriebenen Formulars zu richten. [3]Ihr oder ihm ist die schriftliche Versicherung des Antragstellenden beizufügen, dass noch kein entsprechender Hochschulgrad auf der Grundlage der Ersten juristischen Prüfung erworben oder beantragt wurde. [4]Mit der Aushändigung der Diplomurkunde ist das Recht verbunden, die Bezeichnung „Diplomjuristin (Universität Mannheim)“ oder „Diplomjurist (Universität Mannheim)“ zu führen. [5]Im Antrag nach Satz 1 ist anzugeben, welche Form des Titels verliehen werden soll. [6]Sofern die Berechtigte oder der Berechtigte bereits anderweitig einen vergleichbaren Titel auf der Grundlage der Ersten juristischen Prüfung erworben oder beantragt hat, ist die Verleihung des Titels ausgeschlossen. [7]Die Diplomurkunde trägt das Datum des Zeugnisses der Ersten juristischen Prüfung. [8]Sie wird von der oder dem Abteilungssprechenden unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 46 Inkrafttreten und Anwendungsbereich; Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2025 in Kraft. Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2025/2026 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

(2) [1]Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA) vom 20. August 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 23/2008, S. 7 ff.), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16. Juli 2024 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2024, S. 7 f.), sowie die Prüfungsordnung für den gestuften Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) – JuSPO 2010 vom 7. Februar 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 02/2011, S. 33 ff.), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21. Juni 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 18/2018, S. 7 ff.), treten mit Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft. [2]Studierende, die zu diesem Zeitpunkt ihr Studium im Kombinationsstudiengang „Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen)“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Studien- und Prüfungsordnungen studieren, haben ihr Studium nach den Regelungen der außerkraftgetretenen Studien- und Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung bis einschließlich zum Frühjahrs-/ Sommersemester 2033 an der Universität Mannheim zu Ende zu führen. [3]Im Frühjahrs-/Sommersemester 2033 werden letztmals die im Rahmen des Studiums nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Studien- und Prüfungsordnungen erforderlichen Prüfungen angeboten. [4]Studierende, die ihr Studium in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, werden in der Folge exmatrikuliert, es sei denn, sie haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; andere Exmatrikulationsgründe, insbesondere § 62 Absatz 3 Nummer 2 Landeshochschulgesetz

bleiben unberührt.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung endet die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der aufgrund der Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA) vom 20. August 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 23/2008, S. 7 ff.), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16. Juli 2024 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2024, S. 7 f.), sowie der Prüfungsordnung für den gestuften Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) – JuSPO 2010 vom 7. Februar 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 02/2011, S. 33 ff.), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21. Juni 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 18/2018, S. 7 ff.), bestellt worden ist.

Art. 2 der Ersten Änderungssatzung zur SPUMA vom 30. Juli 2025 bestimmt:

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA) der Universität Mannheim vom 30. Juli 2025 (BekR Nr. 07/2025 vom 31. Juli 2025, S. 9 ff.) studieren. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Anlage 1 zur SPUMA

Bereich Rechtswissenschaften

Modul	Prüfungsleistungen	Wertung und Gewichtung in Promille	Bestehens-voraussetzungen	Wiederholungs-prüfung	Stellenwert	Notengebung	Pflichtanmeldung	Zulassungs-voraussetzungen	Prüfungsgegen-stände	ECTS-Einzelpunkte	ECTS-Modul
Zivilrecht 1	Klausur* 120 Min.	kein Einfluss auf LL.B.- Note	mind. 4 Punkte	1 WH-Versuch	BP / OP	Punkte	ja (grds. FS 1)		Allgemeine Rechtsgeschäftslehre einschließlich methodischer Grundlagen, Haftungsrecht (einfaches Niveau)	8	8
Zivilrecht 2	Teilprüfungen										15
	Klausurblock* 3 Klausuren, jeweils 120 Min.	die beste Klausur mit 60 Promille	von drei Klausuren eine mit mind. 4 Punkten	bei Nichtbestehen 1 WH-Versuch (Klausurblock)	BP / ZP	Punkte	ja (grds. FS 2)		Schuldrecht Allgemeiner Teil, Leistungsstörungsrecht mit Kaufvertrags- und Werkvertragsrecht, AGB- und Verbraucherrecht, einschl. Bezüge zum BGB AT (Anfängerniveau)	12	
	Grundlagenfach Klausur 90 Min.	15 Promille	mind. 4 Punkte	1 WH-Versuch + weiterer Versuch nach § 28 Absatz 2 Satz 2	BP	Punkte	ja (grds. FS 2)		Rechtsgeschichte: Historische Grundlagen des Zivilrechts Rechtsphilosophie: Philosophische Grundlagen der Rechtsordnung Rechtssoziologie: Zusammenhänge zwischen Rechtssystem und Gesellschaftsstruktur; Überblick zur rechtssoziologischen Theorieentwicklung Rechtsvergleichung: Überblick und methodische Grundlagen Allgemeine Staatslehre: Grundlagen und Überblick zur Staatsrechtslehre Juristische Methodenlehre: Vertiefender Überblick zu Auslegungsmethodik mit dem Schwerpunkt europarechtskonformer Auslegung) je nach Angebot der Fakultät	3	

Orientierungsprüfung = OP | Zwischenprüfung = ZP | Schwerpunktprüfung = SP |Bachelorprüfung = BP
*lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1

Modul	Prüfungs-leistungen	Wertung und Gewichtung in Promille	Bestehens-voraussetzungen	Wiederholungs-prüfung	Stellenwert	Notengebung	Pflichtanmeldung	Zulassungs-voraussetzungen	Prüfungs-gegenstände	ECTS-Einzelpunkte	ECTS-Modul
Zivilrecht 3	Teilprüfungen										24
	Klausurblock* 3 Klausuren, jeweils 180 Min.	die beste Klausur mit 80 Promille	von drei Klausuren eine mit mind. 4 Punkten	bei Nichtbestehen 1 WH-Versuch (Klausurblock)	BP	Punkte	nein		Sachenrecht, Vertragsrecht BT, Familienrecht in seinen Bezügen zum Vermögensrecht, Erbrecht im Überblick, Außerdeliktische Ausgleichsordnung und IPR, jeweils mit Bezügen zum sonstigen Zivilrecht (Fortgeschrittenenniveau)	20	
	Hausarbeit* 120 Std.	40 Promille	mind. 4 Punkte	1 WH-Versuch	BP	Punkte	nein		Sachenrecht, Vertragsrecht BT, Familienrecht in seinen Bezügen zum Vermögensrecht, Erbrecht im Überblick, Außerdeliktische Ausgleichsordnung und IPR, jeweils mit Bezügen zum sonstigen Zivilrecht (Fortgeschrittenenniveau)	4	
Zivilrecht in der Vertiefung	Klausurblock 3 Klausuren, jeweils 300 Min.	die zwei besten Klausuren mit jeweils 115 Promille	von drei Klausuren eine mit mind. 4 Punkten	bei Nichtbestehen 1 WH-Versuch (Klausurblock)	BP	Punkte	nein		Zivilrecht gemäß § 8 II Nr. 1-6 JAPrO (Examensniveau)	25	25
Öffentliches Recht	Klausur* 180 Min.	45 Promille	mind. 4 Punkte	1 WH-Versuch + weiterer Versuch nach § 28 Absatz 2 Satz 2	BP / ZP	Punkte	ja (grds. FS 2)		Deutsches und Europäisches Wirtschaftsverfassungsrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht	9	9
Wirtschafts-recht – Allgemeiner Teil	Klausur* 180 Min.	80,5 Promille	mind. 4 Punkte beachte: § 27 Absatz 2 Satz 2	2 WH-Versuche, Voraussetzung: § 22 JAPrO	BP / SP	Punkte	nein	mind. FS 4	Arbeitsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Kreditsicherungsrecht, jeweils mit Bezügen zum Bürgerlichen Recht, Ökonomische Analyse des Rechts (Examensniveau)	16	16
Wirtschafts-recht – Besonderer Teil	Prüfungs-gespräch* 15 Min.	46 Promille	mind. 4 Punkte beachte: § 27 Absatz 2 Satz 2	2 WH-Versuche, Voraussetzung: § 22 JAPrO	BP / SP	Punkte	nein	mind. FS 4; verbindliche Wahl BT	Gewählter BT mit Bezügen zum Bürgerlichen Recht und zum allgemeinen Teil des Wirtschaftsrechts	7	7
Abschluss-modul	Bachelorarbeit	103,5 Promille	mind. 4 Punkte beachte: § 27 Absatz 2 Satz 2	2 WH-Versuche, Voraussetzung: § 22 JAPrO	BP / SP	Punkte	nein	mind. FS 4; verbindliche Wahl BT	Wirtschaftsrecht AT oder gewählter BT mit ökonomischen Bezügen	7	7

Orientierungsprüfung = OP | Zwischenprüfung = ZP | Schwerpunktprüfung = SP |Bachelorprüfung = BP
*lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Bereich Wirtschaftswissenschaften

Modul	Prüfungs-leistungen	Wertung und Gewichtung in Promille	Bestehens-voraussetzungen	Wiederholungs-prüfung**	Stellenwert	Notengebung	Pflichtanmeldung	Zulassungs-voraussetzungen	Prüfungs-gegenstände	ECTS-Einzelpunkte	ECTS-Modul
Grundlagen der Volkswirt-schaftslehre und Finanz-mathematik	Teilprüfungen										11
	Klausur 45 Min.	kein Einfluss auf LL.B.-Note	mind. 4,0		BP / OP	Zahl	ja (grds. FS 1)		Grundlagen der Finanzmathematik	3	
	Klausur 120 Min.	kein Einfluss auf LL.B.-Note	mind. 4,0		BP / OP	Zahl	ja (grds. FS 1)		Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	8	
BWL 1	Teilprüfungen										18
	Klausur 90 Min.	40 Promille	mind. 4,0		BP / ZP	Zahl	ja (grds. FS 1)		Marketing	6	
	elektronische Aufsichtsarbeit 90 Min.	40 Promille	mind. 4,0		BP / ZP	Zahl	ja (grds. FS 2)		Grundlagen des externen Rechnungswesens	6	
	elektronische Aufsichtsarbeit 90 Min.	40 Promille	mind. 4,0		BP / ZP	Zahl	ja (grds. FS 2)		Management	6	
BWL 2	Teilprüfungen										12
	elektronische Aufsichtsarbeit 90 Min.	40 Promille	mind. 4,0		BP	Zahl	ja (grds. FS 3)		Finanzwirtschaft	6	
	Klausur 90 Min.	40 Promille	mind. 4,0		BP	Zahl	ja (grds. FS 4)		Internes Rechnungswesen	6	

Orientierungsprüfung = OP | Zwischenprüfung = ZP | Schwerpunktprüfung = SP |Bachelorprüfung = BP

** grundsätzlich kann jede Prüfungsleistung bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden, in bis zu drei Fällen ist eine zweite Wiederholung möglich [Orientierungsprüfungsrelevante Klausur (entweder VWL oder FiMa) ausgenommen, § 22 Absatz 3 Satz 2].

Modul	Prüfungs-leistungen	Wertung und Gewichtung in Promille	Bestehens-voraussetzungen	Wiederholungs-prüfung**	Stellenwert	Notengebung	Pflichtanmeldung	Zulassungs-voraussetzungen	Prüfungs-gegenstände	ECTS-Einzelpunkte	ECTS-Modul
Wahl-BWL "Tax and Accounting"	Teilprüfungen										14
	Klausur 90 Min.	40 Promille	mind. 4,0		BP	Zahl	nein	verbindliche Wahl BT	Einkommensteuer	6	
	Klausur 90 Min.	30 Promille	mind. 4,0		BP	Zahl	nein	verbindliche Wahl BT	Unternehmensteuer	4	
	Klausur 90 Min.	30 Promille	mind. 4,0		BP	Zahl	nein	verbindliche Wahl BT	Handelsbilanz und Steuerbilanz unter Einschluss der Konzernrechnungslegung	4	
Wahl-BWL "Human Re-sources"	Teilprüfungen										14
	Klausur 90 Min.	30 Promille	mind. 4,0		BP	Zahl	nein	verbindliche Wahl BT	Personalstrategien und Organisationsstrukturen	4	
	Klausur 90 Min.	30 Promille	mind. 4,0		BP	Zahl	nein	verbindliche Wahl BT	Personalpolitische Instrumente	4	
	Klausur 90 Min.	40 Promille	mind. 4,0		BP	Zahl	nein	verbindliche Wahl BT	Fallstudien zu Personal und Organisation	6	

Orientierungsprüfung = OP | Zwischenprüfung = ZP | Schwerpunktprüfung = SP |Bachelorprüfung = BP

** grundsätzlich kann jede Prüfungsleistung bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden, in drei Fällen ist eine zweite Wiederholung möglich [Orientierungsprüfungsrelevante Klausur (entweder VWL oder FiMa) ausgenommen, § 22 Absatz 3 Satz 2].

Bereich Schlüsselqualifikationen

Fach	Prüfungs-leistungen	Wertung und Gewichtung in Promille	Bestehens-voraussetzungen	Wiederholungs-prüfung	Stellenwert	Notengebung	Pflichtanmeldung	Zulassungs-voraussetzungen	Prüfungs-gegenstände	ECTS-Einzelpunkte	ECTS-Modul
Englisch	Besondere Projektarbeit	kein Einfluss auf LL.B.-Note	mind. 4 Punkte	1 WH-Versuch	BP	Punkte	nein		Fachsprache Englisch "Wirtschaft und Recht"	3	3
Rhetorik	Kurzvortrag (mind. 5 Min.)	kein Einfluss auf LL.B.-Note	mind. 4 Punkte	1 WH-Versuch	BP	Punkte	ja (grds. FS 3)		Präsentationsfähigkeit / Kommunikationsfähigkeit	3	3
Verhandlungs-management	Besondere Projektarbeit	kein Einfluss auf LL.B.-Note	mind. 4 Punkte	1 WH-Versuch	BP	Punkte	ja (grds. FS 4)		Verhandlungsmanagement	3	3
Praktikum	Bericht Studien-leistung	kein Einfluss auf LL.B.-Note	bestanden	1 WH-Versuch	BP	bestan-den / nicht be-standen	nein			5	5

Orientierungsprüfung = OP | Zwischenprüfung = ZP | Schwerpunktprüfung = SP |Bachelorprüfung = BP